

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juni 1996

1650. Nutzungsplanung Andelfingen (Revision, Restgenehmigung)

Am 18. März 1994 hat die Gemeindeversammlung Andelfingen die kommunale Nutzungsplanung revidiert. Die Ausdehnung der Gewerbezone im Gebiet Neuguet konnte damals nicht genehmigt werden, weil diese gegen den kantonalen Gesamtplan versties (RRB Nr. 1712/1994).

Am 31. Januar 1995 hat der Kantonsrat den kantonalen Richtplan neu festgesetzt. Dabei wurde festgelegt, dass zur Sicherstellung angemessener Entwicklungsmöglichkeiten bestehende Fabriken und Gewerbekomplexe ausserhalb des in der Karte bezeichneten Siedlungsgebietes einer Bauzone zugewiesen werden können; mit der Einzonung dürfe aber keine über diese Zielsetzungen hinausgehende Entwicklung ermöglicht werden.

Die vollständige Einzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 1577 im Neuguet in die Gewerbezone ermöglicht eine betriebsnotwendige Erweiterung der seit langem hier ansässigen Turmuhrenfabrik Mäder AG. Die vom Kantonsrat vorgenommene Richtplanfestlegung zugunsten bestehender Fabriken und Gewerbekomplexe ausserhalb des Siedlungsgebietes erfolgte u.a. aufgrund der im Zusammenhang mit diesem Vorhaben entstandenen Probleme.

Die erwähnte Bedingung ist dadurch abgesichert, dass auf Anordnung der Gemeinde im Grundbuch die öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt worden ist, dass das eingezonte Areal nur mit Gebäuden überbaut werden darf, die der Erweiterung der dort ansässigen Fabrikationsbetriebe dienen. Da auch der bundesrechtlich erforderliche enge Zusammenhang mit dem Siedlungsgebiet gegeben ist, steht nunmehr der Genehmigung der Einzonung nichts mehr im Wege.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Andelfingen am 18. März 1994 beschlossene Einzonung des Grundstücks Kat.-Nr. 1577 im Neuguet in die Gewerbezone und die in diesem Gebiet liegenden Wald- und Gewässerabstandslinien werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen,
das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen so-
wie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi